

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1884

92 (5.8.1884)

Durlacher Wochenblatt.

No. 92.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.
Im Reichsgebiet 1 M. 6 Pf.

Dienstag den 5. August

Einschickungsgebühr der gewöhnliche vier-
spaltige Zeile oder deren Raum 9 Pf.
Inserate erbittet man Tags zuvor bis
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1884.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27. Juli d. J. gnädigst geruht, den praktischen Arzt Dr. Geher in Durlach zum Bezirksarzt in Neßkirch zu ernennen.

Karlsruhe, 2. August. Ihre Majestät die Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen ist heute Vormittag 9 Uhr 30 Min. von Schloß Mainau abgereist. Ihre Majestät trafen in Reichenau mit Equipage ein und setzten die Reise um 9 Uhr 50 Min. mittelst Extrazugs fort. Allerhöchstieselbe hatte sich jeden offiziellen Empfang verboten.

Auf allen Bahnhöfen des Reiches ist jetzt folgende Strafanordnung angeschlagen worden: „Das Hinauswerfen von Gegenständen aus Eisenbahnzügen wird auf Grund des § 53 des Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen Deutschlands untersagt; Zuwiderhandelnde werden nach § 62 ebenda mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe derwirkt ist.“ Die Anordnung ist dadurch veranlaßt, daß das leidige Hinauswerfen von Gegenständen aus Zügen mehrfach Verletzungen von Personen u. zur Folge gehabt hat.

Deutsches Reich.

Am Freitag Vormittag trifft Kaiser Wilhelm wieder in seiner Sommerresidenz Babelsberg ein, wo er für die nächsten Wochen Aufenthalt nehmen wird. Auch die Kaiserin gedenkt hier selbst am 11. August wieder einzutreffen; die hohe Frau hat am Sonnabend Schloß Mainau verlassen, um noch einige Tage in Homburg bei Frankfurt a. M. zu weilen.

In bedeutungsvoller Weise pflegt Kaiser Wilhelm seinen alljährlichen Aufenthalt auf österreichischem Boden abzuschließen: durch die Zusammenkunft mit Kaiser Franz Josef. Auch in diesem Jahre schließt sich an die Badekur des deutschen Kaisers in Gastein unmittelbar die traditionell gewordene Begegnung mit seinem kaiserlichen Freunde an und findet dieselbe, wie

bekannt, an diesem Mittwoch in Ischl, der Sommer-Villegiatur des österreichischen Kaiserpaars, statt, wo sich die beiden Herrscher schon in den letzten Jahren begrüßten. Es ist wohl kaum nöthig, nochmals zu betonen, wie diese Zusammenkünfte stets von neuem bereitetes Zeugniß für die innige persönliche Freundschaft ablegen, welche das greise Oberhaupt des deutschen Reiches mit dem Herrscher der habsburgischen Doppelmonarchie verbindet und wie in dieser Freundschaft sich die überaus herzlichen Beziehungen widerspiegeln, die zwischen beiden Reichen obwalten. Mit freudiger Genugthuung, die sicherlich auch bei den Völkern Oesterreich-Ungarns ihren Widerhall findet, begrüßt daher die deutsche Nation auch diesmal den Kaiser von Ischl, der die mächtigste Bürgschaft für die Weiterdauer der politischen Freundschaft zwischen Deutschland und dem österreichischen Kaiserstaate darbietet und in welchem man zugleich auch eine Garantie für die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens erblicken kann.

Der neulich angekündigte Besuch des bisher als preußenfeindlich bekannten Erzherzogs Albrecht von Oesterreich hat am 30. v. Mts. in Gastein stattgefunden. Der Erzherzog trug dabei die Uniform des 2. ostpreussischen Grenadierregiments Nr. 3. Kaiser Wilhelm erwiderte den Besuch kurz darauf in der Uniform seines österreichischen Regiments.

Berechtigtes Aufsehen erregte in Deutschland der bekannte Artikel des Pariser „Figaro“, in welchem einer deutsch-französischen Allianz unumwunden das Wort geredet wird. So erfreulich an und für sich dieses Symptom einer beginnenden Ernüchterung gegenüber dem sich im französischen Volke noch immer breit machenden Chauvinismus erscheint, so muß doch andererseits auch betont werden, daß die in Frankreich im Allgemeinen noch herrschende Stimmung gegen Deutschland den Gedanken einer engeren Annäherung zwischen beiden Völkern vorläufig als illusorisch erscheinen läßt. In diesem Sinne sind denn auch fast ausschließlich die Entgegnungen der deutschen Blätter gehalten und

so wird denn Deutschland am Besten fahren, wenn es, wie bisher, so fernernhin, seinen eigenen Kräften vertraut.

Die Berliner Polizeibehörde ist mit Ermittlung anarchistischer Umtriebe beschäftigt. Es wird dies ganz offen in einer vom Berliner Polizei-Präsidium erlassenen Bekanntmachung gestanden, in welcher die Nummern türkischer Werthpapiere (Obligationen der türkischen Prämienanleihe von 792,000,000 Frks.) mit dem Ersuchen veröffentlicht werden, über die Herkunft und die letzten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Werthpapiere Auskunft zu geben. Ob die in letzter Zeit erfolgten Ausweisungen russischer Staatsangehöriger aus Berlin mit diesen anarchistischen Umtrieben in Verbindung stehen, ist noch unbekannt.

In der Presse dauern die Betrachtungen über die Begründung des Vereines zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe fort. Es läßt sich im Allgemeinen konstatiren, daß diese Betrachtungen für den neuen Verein nicht unsympathisch klingen, freilich muß erst abgewartet werden, ob sich seine Thätigkeit nach der angedeuteten Richtung hin in so nachdrücklichem Maße geltend machen wird, wie seine Freunde erwarten. Viel reservirter ist die Haltung der Blätter gegenüber dem Projekt der Berliner Gesellschaft für deutsche Kolonisation, in Südafrika größere Landstrecken zur Anlegung einer deutschen Ackerbau- und Handelskolonie zu erwerben. Zu dieser reservirten Haltung trägt namentlich der Umstand bei, daß sich die Reichsregierung über ihre Stellung gegenüber dem erwähnten Projekt noch nicht ausgesprochen hat. Eine derartige Kolonie lediglich aus Privatmitteln zu „gründen“, ohne daß ihr die gewichtige Protektion des Reiches sicher ist, hat immer etwas Bedenkliches an sich; außerdem sollen die betreffenden Länderstrecken an der afrikanischen Ostküste erworben werden, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß sich hieraus neue Schwierigkeiten mit England ergeben würden, nachdem kaum erst die Angra-Bequena-Affaire beigelegt ist. Jedenfalls kann die ganze Sache noch nicht

Feuilleton.

Friedlos.

Novelle von Adolf Berg.

(Fortsetzung.)

X.

Eine düstere Stimmung herrschte, wie gesagt, im Försterhause, wenn auch Maria mit Trostsprüchen die Wolken von der Stirn der andern scheuchen wollte; konnte doch in ihrem eigenen Herzen nie rechte Freude erwachsen, wenn sie nur an den finsternen, grollenden Vater dachte und an Henry, dessen unbedeutende Wunde aber sich zum Brande entzünden konnte. Die Försterin aber, die arme Mutter, saß oft Stunden lang am Fenster und blickte in der Richtung des Dorfes, wo ihr armer Knabe gefangen saß und auf den Tod wartete; vergebens hatte sie sich am heutigen Morgen zu den Füßen des harten Führers der Feinde geworfen und ihn angefleht, er hatte sie abgewiesen, indem er sie bedeutete, daß das Kriegsgesetz ihn nicht begnadigen könne; sie hatte ihn daran erinnert, wie sie sich des verlassenen Weibes eines ihrer Offiziere erbarmt, an die Jugend ihres Sohnes, er hatte sie kalt abgewiesen, denn er gab nur dem Hasse Gehör, der sich seiner gegen die Bewohner des Speßart bemächtigt, welche seinen im Wald verirrtten Sohn überfallen und in fanatischer Wuth gemordet und seinen Leichnam geschändet hatten.

Auch Helene war vergebens Fürsprecherin gewesen, ihre Worte hatten keinen Eindruck gemacht und am Nachmittage sollte das Kriegsgericht entscheiden. Die Försterin folgte mit ihren Blicken den Wolken, als ob sie ihnen ihre Botschaft für den fernen Gefangenen anvertrauen wolle und Kraft erslehen für den Förster, der am Morgen weggegangen, um Rettung zu bringen und den Knaben mit List oder Gewalt zu befreien, wie er sagte. Er war auch bei allen Männern, die damals versammelt gewesen und hatte sie zur That aufgefordert, sie, die früher mit so muthig und entschlossen waren, jeden Feind zu vernichten.

Aus allen Gegenden kommen die Nachrichten, daß die Franzosen unter unseren Waffen gefallen sind, nur hier bleibt es still und mit feindlichen, argwöhnischen Blicken sehen die Nachbarn auf uns, schelten uns Verräther; seid ein Mann, laßt uns auch aufstehen, rettet meinen Sohn! rief er dem Großschulzen zu, der jedoch ängstlich mit den Achseln zuckte und auf das Wahnsinnige seines Benehmens hinwies.

„Gaha!“ lachte bitter Erwin; „Muth habt Ihr, einen wehrlosen und tranken Feind, der allein durch die Berge irrt, aus dem Hinterhalt zu überfallen, aber mit den Waffen Euch zu erheben, dazu seid Ihr viel zu feig; o, Ihr elenden Feiglinge!“ knirschte er und stürzte in voller Verzweiflung davon, denn sich selbst mußte er ja die Schuld beimessen, seiner eigenen Selbstsucht, wenn sein Sohn zum Tode geführt werden sollte. Es hatte ihn bange

Angst für den Knaben ergriffen, da er seinen Haß sogar zurückdrängte und den Baron um Hilfe anflehte, seinen Einfluß anzuwenden und die Bauern der Umgegend zur Rache zu entflammen.

Höhnisch lächelnd empfing er ihn jedoch, und nur mit einem kalten, heiseren Lachen beantwortete er das Flehen des Försters:

„Rufen Sie nur nicht so laut, lieber Jourgniaf, denn einer meiner einquartirten Offiziere möchte Sie vernehmen und alle Ihre Pläne würden wohl zum Teufel gehen; übrigens, warum sollte ich Ihnen auch helfen, Graf von Saint-Méard!“ betonte er scharf; „ein Jeder von uns bleib' auf seinem Gebiet und keiner kümmere sich um des Andern Freud und Leid; das waren die ersten Paragraphen unseres Benehmens, nicht wahr? Außerdem haben Sie ja sonst einen bedeutenden Anhang unter den biederen Landmännern, stellen Sie sich an ihre Spitze und stürmen Sie meinethwegen das Gefängniß; ja, helft Euch selber, lieber Mann —“

„Genug, genug!“ donnerte der Andere, der jetzt erst aus tiefer Betäubung erwachte; „ich werde nie vergessen, daß ich Dich, Domestiken-seele, gebeten habe —“

„Ich auch nicht,“ unterbrach ihn hell lachend der Baron.

„Hüte Dich, diese Stunde steht ewig zwischen uns!“ fuhr jener grollend fort, und brach dann plötzlich ab, worauf er davonstürzte, während die Stimme seines Feindes hinter ihm herrief:

als spruchreif betrachtet werden, so lange sich die Regierung über ihre Stellung zu der neuen Gründung noch nicht geäußert hat.

Die deutschen Schützen haben am Empfangsabend in der Leipziger Schützenhalle verzehrt: 200 Lenden, 50 englische Braten, 900 Pfund Kal, 500 Hühner zum Frikassee, eine Masse Zungen, 12 Hirsche zu 200 bis 250 Pfund, 174 Formen Eis zu 1 Liter und 174 Torten. Getrunken wurden an Wein und Champagner 4500 Flaschen.

Die kürzlich gemeldeten Ausweisungen von Russen aus Berlin sollen mit den Warschauer Verschwörungen gegen das Leben des Zaren im Zusammenhange stehen.

Frankreich.

* In Frankreich war und ist noch die allgemeine Aufmerksamkeit in erster Linie der Verfassungsrevisionsangelegenheit zugewendet. Im Senat ist die Entscheidung hierüber bereits am verfloffenen Dienstag gefallen, indem derselbe die Revisionsvorlage im Ganzen, jedoch unter Aufrechterhaltung aller seiner finanziellen Befugnisse, mit großer Majorität angenommen hat. Aus dem Senat gelangte die Vorlage am Mittwoch wieder an die Deputiertenkammer zurück, welche auf Verlangen der Regierung und trotz des von den Bonapartisten wie den Radikalen erhobenen Widerspruches die Dringlichkeit der Berathung beschloß, in Folge dessen der Revisionsentwurf an die Kommission zur weiteren Berichterstattung verwiesen wurde. Es ist kein Zweifel, daß die Kammer dem Entwurf in der beschränkten Gestalt, die ihm der Senat gegeben hat, zustimmen wird, womit dann die so vielgenannte Verfassungsrevision die parlamentarische Sanktion gefunden haben wird. Hierauf soll, dem Vernehmen nach in nächster Woche — der Kongreß zusammentreten, welcher die Ausführung der in dem Revisionsentwurf enthaltenen Bestimmungen regeln soll. Die übrigen Angelegen-

heiten, welche die öffentliche Meinung in Frankreich noch beschäftigen, der Konflikt mit China und der Stand der Choleraepidemie im Süden des Landes, traten in dieser Woche nicht so sehr hervor. Dagegen verdient eine neue Spaltung unter den Monarchisten registriert zu werden, als welche sich die Proklamirung Don Juan's de Bourbons, Vaters des verurtheilten Don Carlos, zum Präsidenten seitens einer Anzahl legitimistischer Ultras darstellt.

In der Nähe des Kap Finisterre an der französischen Küste sind bei einem Zusammenstoß zweier Dampfer etwa 130 Menschen ums Leben gekommen. Beide Schiffe sanken kurz nach dem Zusammenstoß.

Belgien.

In den großen belgischen Städten protestiren die Gemeinderäthe gegen die neue Gestaltung des Schulgesetzes.

England.

In dieser Woche sollte am grünen Tische zu London die Entscheidung über das weitere Schicksal der ägyptischen Konferenz fallen. Bislang wartet man noch immer vergeblich auf dieselbe, es wird aber der ohne Erfolg gebliebene Versuch des deutschen Botschafters in der Dienstagssitzung der Konferenz, die ägyptische Sanitätsfrage mit zur Sprache zu bringen, als ein Anzeichen mehr dafür angesehen, daß das resultatlose Auseinandergelien der Konferenz nahe bevorsteht. Weiter scheint es, daß der Versuch, ein ägyptisches Budget auf ein oder zwei Jahre in Ermangelung einer definitiven Einigung festzustellen, der anfangs von England unterstützt worden war, jetzt in englischen Regierungskreisen selbst auf Widerstand stößt und keine Aussicht auf Erfolg hat.

Italien.

Die diplomatischen Auseinandersetzungen zwischen Italien und der Schweiz wegen der von ersterem Staate an der italienisch-schweizerischen Grenze getroffenen Sperrmaßregeln haben den

Erfolg gehabt, daß von Italien einige Erleichterungen des Grenzverkehrs zugestanden worden sind. In der Schweiz will man sich aber hiermit nicht begnügen und droht mit Repressalien, was aber die italienische Regierung schwerlich zu weiteren Zugeständnissen veranlassen wird. Dagegen hat dieselbe jetzt die Landung des deutschen Dampfers „Olga“ in Catania gestattet, so daß von deutscher Seite aus weitere Schritte in dieser Angelegenheit überflüssig geworden sind.

Türkei.

Noch ist der Konflikt, in welchem die Pforte mit den Großmächten wegen der von ihr geplanten Aufhebung der fremden Postanstalten gerathen ist, nicht beigelegt und schon wird eine neue Streit-Affaire zwischen ihr und den Mächten signalisirt. Die türkische Regierung beabsichtigt, für alle aus Varna, der Donau, aus Odesa, Brindisi und Triest kommenden Schiffe eine 10tägige, für die Provenienzen aus den französischen Mittelmeerhäfen sogar eine 15tägige Quarantäne anzuordnen. Sie wollte die neuen Maßnahmen dem internationalen Sanitätsamt in Konstantinopel zur Prüfung unterbreiten, zugleich aber demselben sieben türkische Aerzte beigegeben. Da indessen die fremden Delegirten des Sanitätsamtes, ausgenommen die spanischen und englischen, die Mitwirkung dieser Aerzte zurückgewiesen haben, so erklärt jetzt die Pforte, sie werde die Quarantäne-Maßregeln ausführen, ohne sie den Delegirten erst vorzulegen, welches brüste Verfahren bei den Mächten schwerlich angenehm berühren wird.

Amerika.

Die Nordamerikaner machen immer mehr Ernst mit den mittellose drüben ankommenden Einwanderern. So wurden kürzlich wieder vier mittellose, von der Breslauer Hilfs-Gesellschaft hinübergesandte Familien, wie auch verschiedene mittellose irische Familien in die Heimath zurückspedit.

„Wie es beliebt, Herr Graf!“

Haftig wogte die Brust des Försters, als er aus dem Thore trat und in den Wald hineinschritt. Mühsam bahnte er sich Weg durch das verschlungene Gestrüpp und hindernde Unterholz, aber er achtete es nicht, ebenso wenig, daß die vorschneidenden Zweige ihm ins Gesicht schlugen; was kümmerte ihn das alles, wenn er wußte, daß in wenigen Stunden sein Sohn sterben würde. Er ging ins Dorf hinunter, wo dieser gefangen saß, und dort verbergte er sich hinter einem Baume in der Nähe des Gefängnisses, um vielleicht noch einen Blick von ihm zu erforschen. Doch still blieb es in dem verhangenen Hause, vor dem zwei Posten, lässig auf's Gewehr gestützt, standen, die mit einander plauderten und lachten.

„O, wie sich das rächt!“ knirschte ingrimmig der Förster; „der Brudermord kann nur durch den Tod des Kindes gesühnt werden; gerade das Liebste soll ich verlieren, nur der einen That wegen; o, das ist keine Güte, keine Barmherzigkeit, nur die wildeste Seele sucht darin ihre Befriedigung und Rachsucht zu stillen.“

Er riß sich von seinen düsteren Gedanken los, denn Schritte ließen sich vernehmen, die auf seinen Platz zukamen, und er mochte nicht mit einem Franzosen hier zusammentreffen, deshalb wandte er sich schnell um und ging den Weg zurück, den er gekommen. Er athmete erst wieder auf, als die freie Luft des Waldes ihn umrauschte, und tiefer und tiefer schritt er in das Dickicht hinein, ohne darauf zu achten, wohin er ging und welche Richtung er einschlug. Bald schritt er hierhin, bald dorthin, und dachte nicht daran, daß sein Sohn unterdeß vor dem Kriegsgericht stehen würde und der finstere Haß des Obersten, der sein Kind rächen wollte, über ihn den Stab bräche.

Höher und höher stieg die Sonne am Himmel empor; zwei Stunden lang mochte der Förster so gewandert sein, da erst gewahrte er, der nur für einige Minuten sich entfernen wollte, wie lange er ohne Zweck umhergestreift sei, aber auch zu gleicher Zeit, daß er verirrt in der dichten, pfadlosen Waldung.

Wie ein Löwe im Kerker, so machte er bald in dieser, bald in jener Richtung einige Schritte, nicht wissend, ob er nach Süden oder Norden

wanderte; endlich ging er entschlossen einem grasüberwucherten und schmalen Waldweg, der sich jedoch bald wieder spurlos verlor, nach.

„Was kümmert es mich auch, was kümmert es einen andern“, diese Gedanken fuhren durch seinen Sinn, „ob ich wiederkehre oder nicht; Niemand wird nach dem Förster Erwin Roland fragen, und nicht unlieb wird es Manchem sein, daß er so spurlos von dem Boden verschwindet.“

Dichter und dichter ward es um ihn, und mit ingrimmiger Freude nahm er es wahr, wie näher und näher die Bäume aneinander rückten, dichter und üppiger das Unterholz emporquoll; da plötzlich ertönte zu seiner Seite durch die ruhige Mittagsluft und Mittagsstille ein lautes, schmetterndes Trompetenzeichen, ungefähr in der Entfernung einer Viertelstunde. Das war ein Signal für die Franzosen, dort mußte das Dorf liegen, und dieses Horn rief vielleicht seinen Sohn zum letzten Gange; von wilder Angst plötzlich ergriffen, wandte er sich entschlossen dahin und brach in stummer Hast durch das entgegenstehende Gestrüpp, bis endlich auch schon die niederen Hütten der armen Bauern vor seinen Augen aus dürrer Boden emporstiegen.

Ihm fiel, als er näher ging, die bleiche Miene eines älteren Mannes auf, der bemitleidend ihn ansah, dann auf ihn zuging und seine Hand drückte:

„Ihr seid ein echter Deutscher, Förster.“ sprach dieser, „und habt viel für uns gethan, so daß Euer Sohn jetzt sterben muß; wenn Ihr ihn noch einmal sehen wollt, so müßt Ihr eilen, denn er wird schon weggeführt.“

Der arme Vater hörte nicht mehr, sondern wie von Flügeln getragen, stürzte er zum Hof des Großschulzen davon, und „Adolf!“ gellte es von seinen Lippen, als er sah, wie ein kleines Piquet von Soldaten dahinschritt, in deren Mitte sein hochgebauter Knabe. Die Franzosen schienen zu zögern, und laut hörte er eine Stimme, welche er als die des Korporals erkannte, sagen:

„Nicht dieser Unglückliche hat unsern armen Offizier geschossen, sondern der Schurke, welcher dort herankommt und seinen Sohn für sich leiden läßt; den möchte ich lieber erschießen!“

Er achtete nicht auf diese Worte, sondern von einem plötzlichen Gedanken erfaßt, brach er sich durch die bestürzten Soldaten Bahn, umklammerte seinen Sohn und rief:

„Flieh, flieh, ich habe jetzt Riesenkraften gewonnen; rette Dich, wenn ich auch dabei untergehe!“

„Laß mich nur, Vater!“ hörte er entgegen; „ich weiß schon zu sterben, tröste Du nur die Mutter!“

Schwere Hände legten sich auf seine Schulter und rissen ihn aus seiner Umarmung los, wie sehr er sich auch wehrte; die Franzosen nahmen den Knaben in ihre Mitte, Bajonette wehrten den Förster zurück, der noch einmal, „Berzeiß mir!“ rief, worauf ein schwaches „Ja!“ erfolgte. Mit schnellen Schritten entfernten sich die Soldaten und ließen Erwin, von tausend hangen Gedanken bestürmt, zurück.

Langsam ging er endlich vorwärts auf den Hof des Großschulzen zu, der todtenstill dalag, nur der Tritt der Soldaten unterbrach dieses düstere Schweigen. Mit hochklopfendem Herzen stand Erwin an dem verschlossenen Thore, aus dem Dorfe gellten Hornsignale hervor, Trommelwirbel rasselte durch die Mittagslüfte, die Franzosen sammelten sich zum Abmarsche. O, wenn er jetzt eine Waffe in der Hand gehabt hätte, — da hörte er plötzlich eine Stimme: „Feuer!“ kommandiren, es stürzte ihm vor den Augen, und mit einem gellenden Aufschrei stürzte er davon, über die Felder und Hügel dahin, bis ihn eine Wurzel zu Fall brachte und er bewußtlos ins Gras zusammenstürzte.

Feuchte Nebel stiegen aus dem Boden empor und Dämmerungsschatten umhüllten die Erde ringsum, am dunklen Himmel zog der Mond empor, als er aus seiner Betäubung erwachte, von Männerstimmen aufgeschreckt, die in seiner Nähe erklangen.

„Im Mühlteich lag eine Franzosenleiche!“ hörte er sagen, und es war ihm wie ein finstere, stundenlanger Traum. „Das mag der Teufel wissen, wer den wieder gemordet hat.“

Die Männer entfernten sich, und ihre Schritte verklungen in der Dunkelheit. Erwin vom Boden aufsprang und zuschritt.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung,

den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

1. Die in §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69 ff.) bezeichneten behördlichen Einrichtungen werden gemäß Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1884, soweit sie den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, von den Bezirksämtern und, soweit sie den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

2. Die den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe nach §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes und nach der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Juli 1884 obliegenden Anmeldungen sind für diejenigen Betriebe, welche sich in der Gemeinde des Bezirksamts befinden, unmittelbar beim Bezirksamt, für die in anderen Gemeinden befindlichen Betriebe bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) dieser Gemeinden zum Zwecke der Vorlage an das Bezirksamt einzureichen.

3. Die Ortspolizeibehörden (beziehungsweise für die in der Gemeinde des Amtsbezirks befindlichen Betriebe das Bezirksamt) haben die nach den Verhältnissen der Gemeinde erforderliche Anzahl von Anmeldeformularen (Ziffer 14 der Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes) zum Zwecke der Abgabe an die Unternehmer von versicherungspflichtigen Betrieben bereit zu halten.

4. Nach Ablauf der für die Anmeldung gesetzten Frist (1. September 1884 einschließlich) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingelaufenen Anmeldungen sofort an das Bezirksamt zu übermitteln und sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse sich sämtliche Unternehmer von versicherungspflichtigen Betrieben angemeldet haben; zutreffenden Falls sind die Namen der versicherungspflichtigen Unternehmer, für welche die Anmeldung unterblieben ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes und der Art des Betriebes anzugeben.

5. Die Bezirksämter haben, nöthigenfalls durch Erkennung von Geldstrafen (§. 11 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes), die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zur Auskunft anzuhalten.

Karlsruhe den 24. Juli 1884.

Großh. Ministerium des Innern.

Turban.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt. Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniss sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniss ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniss sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff der Anmeldung von versicherungspflichtigen Betrieben.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hierzu muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Hierzu muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sobald fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomotive u. s. w.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärfabriken u. s. w. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hierzu sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hausstrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walzmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitbedenken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind. Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomotive oder einer gemieteten, aus einem Nachhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm u. s. w.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. Baggerereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen u. s. w.)

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer u. s. w. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachbeder, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinleger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten zc. oder Reparaturen zc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- zc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldepflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachbedergesellen anmeldepflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldepflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- zc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachbeder-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinleger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher zc. ist nicht anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei zc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft zc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe zc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik zc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe zc.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat	Kreis (Amt)	Anmeldung		
Regierungsbezirk	Gemeinde	auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.		
Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

den 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Dölmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor zc.

[Durlach.] Mein Porzellan-, Glas- und Steingutlager habe ich wieder vollständig sortirt; auch Einmachgläser, Ansetzflaschen und Fliegenfänger verkaufe ich zu billigen Preisen.

Achtungsvoll
Severin Vollmer.
Peter Merkel,
Durlach,
64 Hauptstrasse 64,

empfiehlt sein großes Lager fertiger Herrenkleider, als: ganze Anzüge, Joppen, Jaquets, Hosen mit und ohne Westen, sehr starke Arbeits-hosen, Knaben-Hosen in allen Größen, sowie Knaben-Anzüge von den kleinsten Nummern an, und wird, um rasch zu verkaufen, sehr billig abgegeben.

Langensteinbach.
Fahrrad-Versteigerung.
Nächsten **Donnerstag, den 7. d. M.,** Nachmittags 1 Uhr, werden aus der Konkursmasse des Bierbrauers Friedrich Damhacher in Langensteinbach in dessen Behausung an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: 1400 Liter Bier, 1 Pferd, 1 Kuh, 3 Kinder, 1 Käufer- und 3 Mutterchweine mit 5 Jungen, 8 Hühner und 1 Hahn.
Durlach, 2. Aug. 1884.
Der Großh. Notar:
A. Schmitt.

Obst-Versteigerung.
[Durlach.] Von Seite der Stadt-gemeinde werden
Mittwoch, 6. August,
Vormittags 8 Uhr,
mehrere Bäume Frühobst im Wege öffentlicher Steigerung verkauft.
Zusammenkunft am Gasthause zur Blume.
Durlach, 4. Aug. 1884.
Der Gemeinderath:
C. Friderich.
Siegrist.

Wohnungsveränderung.
[Durlach.] Verehrlichem Publikum die ergebene Anzeige, daß sich meine Wohnung im **Gasthaus zum Weinberg,** 1 Treppe hoch, befindet. Zugleich empfehle ich mein **Butzgeschäft** in unveränderter Weise.
Achtungsvoll
Sophie Bassinger.

Auf bevorstehende
Kirchweihe
empfiehlt:
fein gestoßenen
Butzucker,
schöngelben
Farinzucker,
große blaue
Corinthen,
schöne
Sultaninen,
neue Ia.
Zibeben,
Citronat & Orangeat,
erlesene, große
Mandeln,
frische, rein gemahlene
Gewürze,
Citronen und Orangen,
feinstes **Kaisermehl,**
stets frische, triebfähige
Preßhese
zu billigsten Preisen
L. Reissner.

Rosen-Abfall-Seife,
Weichen-Abfall-Seife
in vorzüglicher Qualität empfiehlt: à Packt (3 Stück) 40 Pfg. Friedr. Jtte, Feilner.
Vorhangstoffe
empfiehlt in großer Auswahl
Karl Fleischmann.

Nachhilfe in Latein, Griechisch und Französisch für bedingt Promovirte ertheilt gegen billiges Honorar ein Primaner.
Näheres in der Expedition d. Bl.

Auf bevorstehendes
Kirchweihfest
empfiehlt
H. Kayser,
2 Bäderstraße 2,
feinstes
Kaisermehl,
sowie alle Sorten
Kunstmehle,
fein gestoßenen
Zucker,
braunen und weißen
Farinzucker,
Rosinen und Zibeben,
Orangeat & Citronat,
reingemahlene
Gewürze,
stets frische
Preßhese.

Empfehlung.
[Durlach.] Auf bevorstehende Kirchweihe liefert auf Bestellung
alle Sorten Kuchen,
Bundkuchen, Hefenkranz etc.
in bester Waare
Gottfried Schmidt,
Bäcker,
Kronenstrasse 4.

In unserer **Schreiner-Werkstätte** finden einige tüchtige Tagelöhner Arbeit.
Nähmaschinenfabrik Durlach

Knecht, ein tüchtiger, der gehen weiß, wird gesucht von
Schönel, zum Weinberg.

Zufarnattkeesamen
(sogenannter rothbolliger), welcher jetzt gesäet wird und das früheste und willkommenste Frühjahrsfutter liefert, ist in garantirt feinfähiger Qualität wieder zu haben in der Samenhandlung von
W. Zollikofer
in Karlsruhe.
Ecke der Rüppurr- u. Werderstraße.
NB. Wiederverkäufer erhalten bei Mehr-Abnahme Vorzugspreise.

Nur wegen Mangels an Raum ist eine **Zimmerdouché** bester Konstruktion und wenig gebraucht zur Hälfte des Werthes sofort zu verkaufen. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Sttlingen.
Marie Obert
empfiehlt billigt
Sttlinger Shirting
und **Baumwolltuch, Hand- und Taschentücher.**

Hausverkauf.
Ich suche mein Haus in der Adlerstraße unter günstigen Bedingungen bald möglichst zu verkaufen.
Wolf Mai
aus Bruchsal.

Gesucht
wird auf Anfang September eine Wohnung von circa 5 Zimmern nebst Zubehör. Offerten unter A. B. Karlsruhe, Westendstraße 21, parterre.
Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zugehör ist auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres in der Expedition dieses Blattes.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Dups, Durlach